



GEMEINDE KIRCHBERG AN DER RAAB

AUFLAGEUNTERLAGE

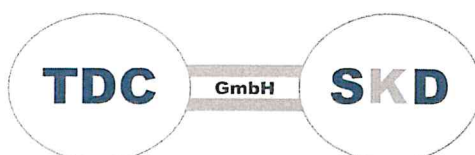
ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES 1.03

**GEM. §24 ROG 2010
GZ: KIR_ÖEK 1.03 260310_AUFL**



**Gemeinde Kirchberg a. d. Raab
Bezirk Südoststeiermark
Kirchberg a. d. Raab 212
8324 Kirchberg a. d. Raab**

Stand: 10.03.2026



WORTLAUT

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Raab2026 gem. § 24 St. ROG 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF. LGBl. Nr. 20/2026 beschlossene 3. Änderung des ÖEK's 1.0 (VF Nr. 1.03) samt Entwicklungsplan.

§ 1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerischen Darstellungen GZ: ÄV ÖEK 1.01 IST/SOLL vom 10.03.2026, verfasst von Arch. Dipl.-Ing. Silvia Kerschbaumer-Depisch, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Plangrundlage: Entwicklungsplan 1.0 idgF

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Bereich der Gültigkeit dieser Änderung betrifft ein Areal im Südosten der KG Wörth, östlich des Ortsteils Lormanberg.

§ 3 ÄNDERUNG

Änderung der Grundstücke Nr. 888/1 und 918/1 KG Wörth, von „Freiland landwirtschaftlich genutzt“ in „örtliche Vorrangzone/Eignungszone Friedhof (Waldfriedhof) in einem Ausmaß von insgesamt 6,64 ha.

§ 4 ABGRENZUNG DER ÄNDERUNG

Die Abgrenzung der Änderungen erfolgt entsprechend der graphischen Darstellung in den Planbeilagen „IST-Zustand“ und „SOLL-Zustand“ im Maßstab 1:10.000.

§ 5 RECHTSWIRKSAMKEIT DER ÄNDERUNG DES ÖEKs INKL. ENTWICKLUNGSPLAN

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 in der Fassung der Änderung VF 1.03 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist.

Kirchberg an der Raab, am



.....
Der Planverfasser:

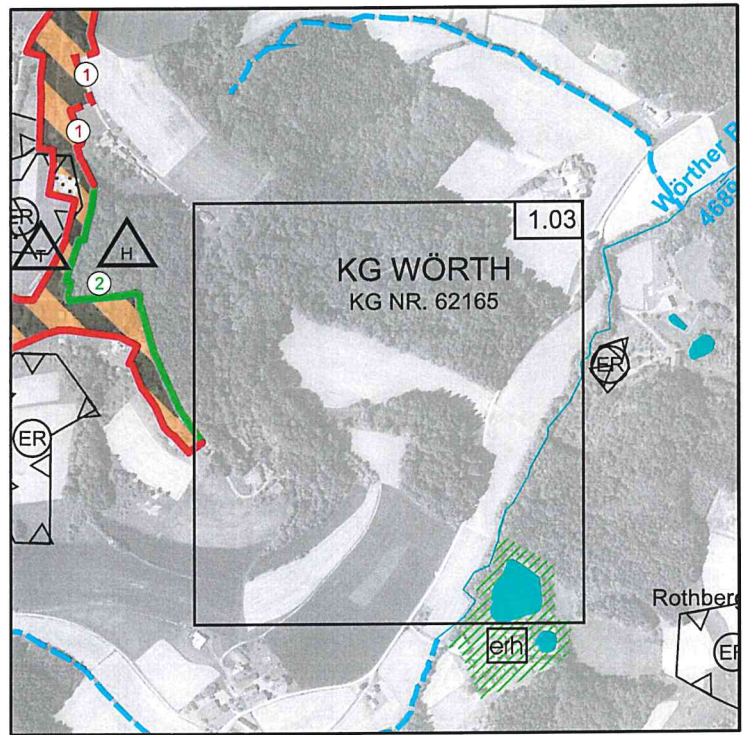


.....
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 1.0 ÄNDERUNG 1.03

Verfahren gem. § 24 StROG 2010 idF LGBl. 20/2026
GEMEINDE KIRCHBERG AN DER RAAB
KG WÖRTH

IST - ZUSTAND



GZ:
ÄV ÖEK 1.03 IST
vom 10.03.2026

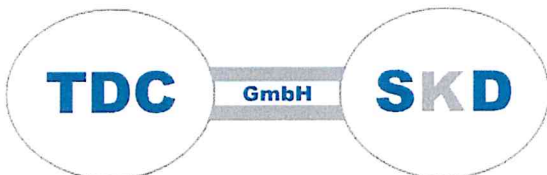
Legende:



Bestand	Potential		
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN WOHNEN / LANDWIRTSCHAFT	
		SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1=Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten	
		SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV 1=Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten	
		NATURRÄUMLICH ABSOLUT 2=Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen	

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Der Planverfasser

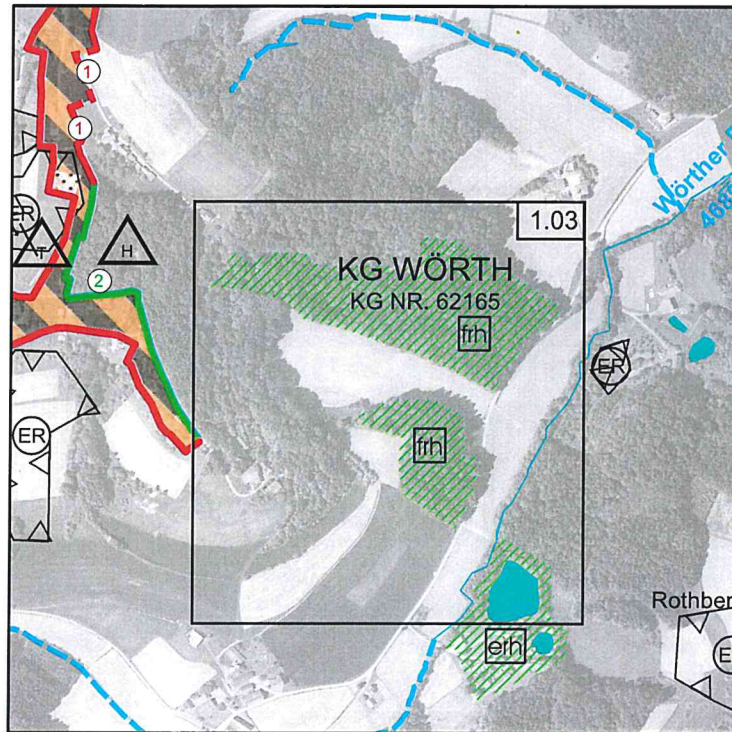


ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 1.0

ÄNDERUNG 1.03

Verfahren gem. § 24 StROG 2010 idF LGBl. 20/2026
 GEMEINDE KIRCHBERG AN DER RAAB
 KG WÖRTH

SOLL- ZUSTAND



GZ:
 ÄV ÖEK 1.03 SOLL
 vom 10.03.2026

Legende:



Bestand	Potential		
		BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN WOHNEN / LANDWIRTSCHAFT	
		SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1=Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten	
		SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV 1=Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten	
		NATURRÄUMLICH ABSOLUT 2=Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen	

LANDWIRTSCHAFTLICHE VORRANGZONE

öffentliche und private Gewässer

Gefährdete Flächen
 ER = durch Erdbehrdte gefährdete Fläche

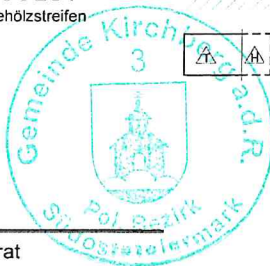
Gerinne

erh = Erholungszwecke
 frh = Friedhof (Waldfriedhof)

Vorsorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung
 T = Transformator

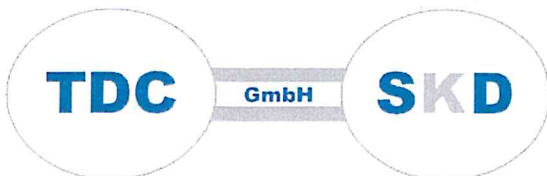
Helmut Ofner

Für den Gemeinderat
 Der Bürgermeister



Silvia Repisch

Der Planverfasser



Termine des Verfahrens:

- Beschluss (Auflage) am 26.3.2026
- Auflage (mind. 8 Wochen)
der 3. Änderung von 02.04.2026
bis 05.06.2026
- Endbeschluss der 3. Änderung des ÖEKs inkl. EP am
- Genehmigung durch die Landesregierung am
- Kundmachung der 3. Änderung des ÖEKs inkl. EP
(Rechtsklausel nach § 92 Gemeindeordnung) von
- Rechtswirksamkeit der 3. Änderung des ÖEKs
(15. Tag) ab

Planungsgrundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

- Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl Nr. 20/2026.
- Planzeichenverordnung 2016 idF LGBl Nr. 80/2016

Die Änderung erfolgt gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz ROG 2010, § 24

2. Überörtliche Raumordnung

- Landesentwicklungsprogramm 2009 LGBl Nr. 75/2009
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südoststeiermark LGBl. 92/2016

3. Sonstige

Wortlaut und Erläuterungen zum ÖEK 1.0 von Arch. Dipl.-Ing. Silvia Kerschbauer-Depisch, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld.

4. Geänderte Planungsvoraussetzungen, öffentliches Interesse, besondere Standortgunst

Seit Erstellung des rechtsgültigen ÖEK hat sich das Bestattungsverhalten wesentlich verändert; die Nachfrage nach naturnahen Bestattungsformen ist gestiegen und kann im bestehenden Friedhofssystem nicht ausreichend abgedeckt werden.

Die geplante Ausweisung eines Waldfriedhofes ermöglicht eine flächensparende, landschaftsverträgliche und klimafreundliche Form der Daseinsvorsorge und entspricht den aktuellen Zielsetzungen der überörtlichen Raumordnung hinsichtlich Bodenschutz, Nachhaltigkeit, und Freiraumsicherung.

Die Ausweisung eines Waldfriedhofes liegt im **öffentlichen Interesse**, da die Bereitstellung ausreichender und zeitgemäßer Bestattungsmöglichkeiten Teil der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Die geplante Nutzung ermöglicht eine flächensparende und versiegelungsfreie Form der Bestattung und entspricht damit den öffentlichen Zielsetzungen des Boden- und Klimaschutzes sowie einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Gleichzeitig wird der Standort langfristig als naturnaher Freiraum gesichert und der Bevölkerung ein würdevoller, öffentlich zugänglicher Erinnerungsraum zur Verfügung gestellt.

Besondere Standortgunst:

Der gewählte Standort weist aufgrund seiner bestehenden Waldausstattung, der ruhigen landschaftlichen Lage sowie der ausreichenden Distanz zu geschlossenen Siedlungsbereichen eine hohe standörtliche Eignung für die Nutzung als Waldfriedhof auf.

Die Fläche ist über das bestehende Wegenetz erschlossen, wodurch zusätzliche

infrastrukturelle Maßnahmen und Bodenversiegelungen vermieden werden können.

Im Vergleich zu geprüften Alternativstandorten entstehen am gegenständlichen Standort die geringsten Nutzungskonflikte mit Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Freiraumschutz.

Die geplante Nutzung ermöglicht eine langfristige Sicherung des Standortes als naturnah geprägter Grünraum und entspricht damit den Zielsetzungen einer sparsamen und nachhaltigen Flächenentwicklung gemäß den raumordnungsfachlichen Grundsätzen.

ERLÄUTERUNG

Planungsfachliche Erläuterungen

Änderungsbereich

Der Bereich der Gültigkeit dieser Änderung betrifft ein Areal im Südosten der KG Wörth, östlich des Ortsteils Lormanberg.

Änderung der Grundstücke Nr. 888/1 und 918/1 KG Wörth, von „Freiland landwirtschaftlich genutzt“ in „örtliche Vorrangzone/Eignungszone Friedhof (Waldfriedhof) in einem Ausmaß von insgesamt 6,64 ha.

Bestandsanalyse

Die vorgesehenen Flächen befinden sich in der KG Wörth außerhalb kompakter Siedlungsbereiche in einem überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum. Die südliche Waldfläche ist rings herum von Freiland landwirtschaftlich genutzt umgeben – im Osten grenzt der Gemeindeweg an. Die nördliche Fläche grenzt im Norden, Westen und teilweise Süden an Wald an. Im Süden ist teilweise Freiland landwirtschaftlich genutzt gegeben. Auch hier grenzt im Osten der Gemeindeweg an. Es handelt sich um ein Richtung Südosten geneigtes Waldgebiet.

Der Standort weist folgende raumordnerische Qualitäten auf: gute landschaftliche Einbindung, ausreichender Abstand zu Wohnnutzungen, keine Beeinträchtigung bestehender Siedlungsentwicklungsgebiete, bestehende Erschließungsmöglichkeit über das untergeordnete Wegenetz, ruhige Lage mit hoher Eignung für eine pietätvolle Nutzung.